

Kinderschutzkonzept

AWO Bezirksverband Ndb. / Opf. e. V.



Inhalt

1. Leitbild.....	4
2. Grundlagen und rechtlicher Hintergrund zur Kindeswohlgefährdung	4
2.1 Gesetzesgrundlagen	4
2.2 Begriffsdefinitionen	5
2.2.1 Kindeswohl.....	5
2.2.2 Machtmissbrauch	6
2.2.3 Formen von Kindeswohlgefährdung: Grenzverletzungen und -überschreitungen.....	6
2.3 Kindliche Sexualentwicklung.....	7
2.4 Medienkompetenz	7
2.5 Opfer- und Täterprofile / Tätergruppen	8
2.5.1 Täterstrategien	8
2.5.2 Täterprofile	8
2.5.3 Opferprofile	8
3. Prävention	9
3.1 Erweitertes Führungszeugnis	9
3.2 Personalentwicklung / Aus- und Weiterbildung	9
3.3. Kultur der Achtsamkeit.....	10
3.3.1 Die Haltung macht's!	10
3.3.2 Alltagskultur im Team.....	10
3.3.3 Gendersensible Erziehung.....	11
3.4. Umgang mit Nähe und Distanz.....	11
3.4.1 Situationen besonderer Nähe.....	11
3.4.2 Rollenklarheit	12
3.5 Verhaltenskodex.....	13
Daran muss sich jede*r halten!.....	13
Nicht toll, aber kann passieren!	13
Das ist o. K.!	14

3.6 Partizipation und Beschwerdemanagement	15
3.6.1 Partizipationsgremien / Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendliche	16
3.6.2 Partizipationsgremien / Beschwerdemanagement für Eltern.....	16
3.7 Erziehungspartnerschaft	17
3.7.1 Ziele der Erziehungspartnerschaft im Kontext der Prävention	17
3.7.2 Geeignete Formen der Erziehungspartnerschaft und Umsetzung in der Einrichtung	17
3.8 Raumkonzept.....	18
3.9 Datenschutz und Schweigepflicht	18
4. Intervention	18
4.1 Rahmenvereinbarungen	18
4.1.1 Vereinbarung nach § 8a SGB VIII	18
4.1.2 Vereinbarung nach § 72a SGB VIII	18
4.2 Interne Verfahrensabläufe	19
4.2.1 Grenzverletzungen unter Kindern	19
4.2.2 Grenzverletzungen von Mitarbeiter*innen gegenüber Kindern.....	22
4.2.3 Grenzverletzungen von Externen gegenüber Kindern	24
5. Selbstverpflichtungserklärung und jährliche Unterweisung	24
Anhangsverzeichnis.....	25

1. Leitbild

Gemäß dem Leitbild der Arbeiterwohlfahrt sehen wir alle Kinder – unabhängig von Geschlecht, Alter, Behinderung, kulturellem und / oder religiösem Hintergrund, sexueller Orientierung und sexueller Identität, ... – als einzigartig und wertvoll an.

In der täglichen Arbeit in unseren Kindertageseinrichtungen legen wir großen Wert auf den Schutz des kindlichen Rechtes auf ein gewaltfreies Aufwachsen.

Alle Mitarbeiter*innen sind verpflichtet, Mädchen und Jungen in ihren Rechten zu stärken und sie vor körperlichen und seelischen Verletzungen zu schützen. Wir setzen uns für bestmöglichen Schutz ein!

Wir dulden weder offene noch subtile Formen von Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen an Kindern und Jugendlichen (Kinder untereinander, Personal – Kinder, Eltern / Außenstehende – Kinder).

Wir beziehen aktiv Stellung bei diskriminierendem, gewalttätigem und sexistischem Verhalten und greifen ein!

Uns ist bewusst:

Wir müssen die Verantwortung für den Schutz der Kinder übernehmen. Kein Kind kann sich alleine vor Übergriffen, Grenzverletzungen und Missbrauch schützen!

Unser Schutzkonzept beschreibt präventive Maßnahmen sowie verbindliche Verfahrensabläufe bei stattgefundenen Grenzverletzungen und Übergriffen.

2. Grundlagen und rechtlicher Hintergrund zur Kindeswohlgefährdung

Über Jahrhunderte hinweg galten Kinder als unvollständige Wesen, welche den Erwachsenen in jeder Hinsicht unterlegen sind. Erst im späten 18. und vor allem im 19. Jahrhundert wandelte sich diese Auffassung allmählich. Wesentliche Gesetzesgrundlagen zur Stärkung der Kinderrechte sowie zum Schutz von Kindern und Jugendlichen wurden letztlich im 20. Jahrhundert erlassen und beeinflussen bis heute die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

2.1 Gesetzesgrundlagen

- 1990 wurde mit dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG) ein schlüssiges Gesetzeswerk geschaffen, um die dadurch ins Sozialgesetzbuch aufgenommen Rechte von Kindern und Jugendlichen zu verwirklichen (8. Buch = SGB VIII).

§ 1 Abs. 1 SGB VIII: Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

- 1992 Inkrafttreten der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland
- 2009 Inkrafttreten der EU-Grundrechtecharta
Art. 24 Abs. 1 S. 1: Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind.
- Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) gesteht ausdrücklich auch Kindern Rechte zu.
§ 1: Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.
§ 1631 Abs. 2: Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
- 2012 wurde durch das Gesetz zur Stärkung eines Aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz BKiSchG) eine Gesetzesänderung herbeigeführt, die mit dem Gesetz zur Kooperation und Kommunikation im Kinderschutz (KKG) auch Unterstützungsangebote für Eltern erweitert und Kindeswohlgefährdungen durch erhöhte Transparenz entgegenwirkt.
§ 1 Abs. 1 KKG: Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.
Zu den Gesetzesänderungen gehörten
 - die Erweiterung des § 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung,
 - die Einführung des § 8b SGB VIII, der die fachliche Beratung und Begleitung von Kindertagesstätten betrifft und
 - die Neufassung des § 72a SGB VIII: Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.

2.2 Begriffsdefinitionen

2.2.1 Kindeswohl

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“¹

Um das Wohlergehen bestimmbar zu machen, wird das Kindeswohl anhand folgender Kriterien beurteilt:

- Körperliches und physisches Wohlbefinden

¹ Maywald, Jörg (2014): Kindeswohlgefährdung vorbeugen, erkennen, handeln. Kindergarten heute – Wissen kompakt / spezial. Freiburg: Herder, S. 16.

- Positive Beziehungen zu beiden Elternteilen
- Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen
- Innere Bindungen des Kindes
- Haltung des Kindes und dessen Eltern zur Beziehungsgestaltung im Falle einer Trennung / Scheidung
- Kindeswille

2.2.2 Machtmissbrauch

Häufig wird er definiert als „der Missbrauch einer Machtposition, um anderen Personen – über welche man Macht ausüben kann – zu schaden, sie zu schikanieren oder zu benachteiligen [...]“²

So kann Machtmissbrauch in der Kinder- und Jugendhilfe sowohl zwischen Kindern untereinander, zwischen pädagogischem Personal und Kindern, zwischen Kolleg*innen und Vorgesetzten als auch zwischen externen Personen (Eltern, Erziehungsberechtigten, ...) und Kindern und / oder Mitarbeiter*innen vorkommen.

2.2.3 Formen von Kindeswohlgefährdung: Grenzverletzungen und -überschreitungen

Das Schutzkonzept bezieht sich im weiteren Verlauf stets auf alle im Folgenden genannten Formen von Grenzverletzungen und -überschreitungen Kindern und Jugendlichen gegenüber:

Physische Gewalt

Der Begriff umfasst jegliches Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen, welches zu nicht-zufälligen körperlichen Verletzungen bei einem Kind oder mehreren Kindern führt. Hierzu zählen auch das Stoßen, Schubsen oder Festhalten von Kindern und Jugendlichen.

Psychische / seelische Gewalt

Jede körperliche Misshandlung und Vernachlässigung eines Kindes / Jugendlichen führt auch zu seelischen Verletzungen. Hierzu zählen unter anderem Ablehnung, Herabwürdigung, Überforderung, Ängstigung und Entzug emotionaler Zuwendung.³

Vernachlässigung

Unter dem Begriff ist die anhaltende oder wiederholte Unterlassung von fürsorglichem Verhalten zusammengefasst. Diese kann bewusst oder unbewusst stattfinden. Auch die Nicht-Befriedigung von Grundbedürfnissen wie Nahrungsaufnahme fällt in den Bereich der Vernachlässigung.

Sexuelle Gewalt / sexueller Missbrauch

Gemeint ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen und / oder altersunangemessen vorgenommen wird. Dazu gehören

² www.wortbedeutung.info/Machtmissbrauch , [Abruf vom 18.02.2019].

³ Vgl. Maywald, Jörg (2014): Kindeswohlgefährdung vorbeugen, erkennen, handeln. Kindergarten heute – Wissen kompakt / spezial. Freiburg: Herder, S. 26.

auch Handlungen, denen sie auf Grund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können.

Folgende Formen sind zu differenzieren:

- Verbale Belästigung
- Flüchtige Berührungen des Genitalbereichs bzw. der Intimzonen oberhalb und unterhalb der Kleidung
- Manipulation der Genitalien des Kindes / Jugendlichen
- (Zungen-)Küsse
- Sich selbst anfassen vor dem Kind / Jugendlichen
- Vom Kind / Jugendlichen befriedigen lassen
- Vor dem Kind / Jugendlichen masturbieren bzw. sich exhibitionieren
- Pornografische Darstellungen zeigen
- Vergewaltigung in jeglicher Form (oral, vaginal, anal)

Alle genannten Formen der Kindeswohlgefährdung können nicht nur unter Personal und Schutzbefohlenen, sondern ebenso im familiären / privaten Umfeld wie auch zwischen Kindern / Jugendlichen untereinander vorkommen.

Das Schutzkonzept soll allen Variationen gleichermaßen Beachtung schenken und als Leitfaden dienen.

2.3 Kindliche Sexualentwicklung

Um sexuelle Grenzüberschreitungen unter Kindern selbst konkret abgrenzen zu können, bedarf es eines hinreichenden Hintergrundwissens zur kindlichen Sexualentwicklung und dem damit verbundenen Verständnis einer daraus resultierenden Sexualpädagogik. Hierzu wird auf Anhang 1 (Sexualpädagogik) verwiesen.

2.4 Medienkompetenz

Ein umfassendes und in alle Richtungen greifendes Kinderschutzkonzept muss in der heutigen Zeit auch den Aspekt einer Erfolg versprechenden Medienpädagogik beinhalten. Ziel ist es, die Kinder in ihrer Medienkompetenz zu stärken. Moderne Medien können nicht nur durch präsentierte Inhalte, sondern auch durch missbräuchliche Nutzung von Bezugspersonen zur Gefährdung des Kindewohls führen. Um fachlich und präventiv vorzubeugen, ist auch hier Hintergrundwissen erforderlich. An dieser Stelle soll daher auf Anhang 2 (Medienkompetenz) verwiesen werden.

2.5 Opfer- und Täterprofile / Tätergruppen⁴

Um die zu betreuenden Kinder und Jugendlichen vor Übergriffen schützen zu können, bedarf es der Auseinandersetzung mit den klassischen Täter- und Opferprofilen.

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche findet in den überwiegenden Fällen im näheren sozialen Umfeld des Opfers statt, meist in der eigenen Familie, in der Nachbarschaft oder auch in sozialen Institutionen wie Kindergärten oder Schulen.

2.5.1 Täterstrategien

- Nahkontakt zu Kindern / Jugendlichen wird genutzt, um schleichend das Vertrauen des Kindes / Jugendlichen zu gewinnen und eine Abhängigkeit von der*dem Täter*in zu erzeugen.
- Meist werden Kinder / Jugendliche mit erhöhtem Zuwendungsbedarf gewählt (zum Beispiel vernachlässigte Kinder, Außenseiter).
- Sexueller Missbrauch wird oft langsam angebahnt (= Grooming) durch zunächst flüchtige Berührungen oder Küsschen, die sich nach und nach intensivieren bis hin zu massiven sexuellen Handlungen.
- Da die Täter*innen sich der Straftat bewusst sind, werden Kinder / Jugendliche emotional und psychisch unter Druck gesetzt, um die Tat zu verheimlichen.
- Fehlendes sprachliches Vermögen der Kinder wird hierbei ausgenutzt.
- Jugendliche werden besonders durch massive Verunsicherung unter Geheimhaltungsdruck gesetzt.

2.5.2 Täterprofile

- 80 - 90 % der Täter*innen sind Männer, 10 - 20 % sind Frauen.
- Nur in seltenen Fällen ist die*der Täter*in dem Kind / Jugendlichen völlig unbekannt.
- Täter*innen stammen aus allen sozialen Schichten und pflegen nach außen hin häufig ein sauberes und sympathisches Image.
- Die meisten Täter*innen beuten Kinder mehrmals und meist auch mehrere Kinder sexuell aus.

2.5.3 Opferprofile

- Mädchen im Alter von sechs bis zwölf Jahren werden besonders oft Opfer sexualisierter Gewalt.
- Behinderte Kinder sind doppelt so häufig betroffen.

⁴ Vgl. Dornrose gegen sexualisierte Gewalt e. V. (Weiden i. d. Opf.): Sexualisierte Gewalt in der Kindheit. <https://dornrose.de/spezielle-themen/sexualisierte-gewalt-in-der-kindheit> , [Abruf vom 18.02.2019].

3. Prävention

3.1 Erweitertes Führungszeugnis

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter*innen der Kinder- und Jugendhilfe haben vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. In § 72a SGB VIII ist der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen geregelt (siehe Anhang). Eine Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses ist hier auch für nebenberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen vorgegeben.

Es ist davon auszugehen, dass eine mögliche Gefährdung der Kinder / Jugendlichen unabhängig von der Art des Beschäftigungsverhältnisses ist. Bei regelmäßigem Kontakt zur Zielgruppe und besonders in Verbindung mit Tätigkeiten mit einem hohen Grad an Intimität (zum Beispiel pflegerische Aufgaben) ist es zwingend erforderlich einschlägig vorbestrafte Personen auszuschließen. Hierzu gehören:

- Pädagogisches Personal
- Reinigungs- und Küchenpersonal
- Hausmeister*innen
- Fach- und Förderdienste
- Praktikant*innen, FSJ, Bufdi
- Ehrenamtliche
- Aushilfen

Auch während des bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist in regelmäßig wiederkehrenden Abständen von zwei bis fünf Jahren, je nach Einsatzgebiet, von jeder*m Mitarbeiter*in erneut ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zu beantragen und dem Träger vorzulegen.

3.2 Personalentwicklung / Aus- und Weiterbildung

Eine gute und fortwährende fachliche Qualifizierung des pädagogischen Personals wirkt sich positiv auf den Kinderschutz aus. Pädagogische Fachkräfte und besonders Einrichtungsleitungen müssen in der Lage sein, Anzeichen und Situationen einer Kindeswohlgefährdung zu erkennen und kompetent hierauf zu reagieren. Eine regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen geeigneter Institutionen und Vereine ist daher anzustreben. Je sicherer sich eine pädagogische Kraft in ihrem Handeln und je schärfer ihr Blick im Alltagsgeschehen geschult ist, desto frühzeitiger kann im Verdachtsfall reagiert bzw. eine weitere Eskalation verhindert werden.

3.3. Kultur der Achtsamkeit

3.3.1 Die Haltung macht's!

Die Haltung in der alltäglichen Arbeit mit Kindern, Eltern und Kolleg*innen ist geprägt von Wertschätzung und Respekt.

Die Einrichtung lebt eine Kultur der Achtsamkeit, des Hinhörens und der konstruktiven Kritik.

Kinder werden ermutigt, Bedürfnisse, Wünsche und Meinungen zu äußern sowie Unangenehmes anzusprechen.

Selbstständigkeit und Selbsttätigkeit der Kinder werden gefördert. So erleben sie Selbstwirksamkeit und ihre Resilienz wird gestärkt.

Die Mitarbeiter*innen unterstützen Kinder, alle ihrem Alter und Entwicklungsstand angemessenen Entscheidungen selbst zu treffen und schaffen dafür die notwendigen Rahmenbedingungen.

3.3.2 Alltagskultur im Team

Im Alltag gibt es immer wieder Anlässe (personelle Engpässe, Überforderung, Reizbarkeit und Ungeduld, ...), die zu unbeabsichtigten Grenzüberschreitungen gegenüber Kindern und Jugendlichen führen können.

Folgende **Verhaltensregeln und Vorgehensweisen** sind deshalb für alle Mitarbeiter*innen verbindlich!

- Das pädagogische Handeln ist transparent und nachvollziehbar.
- Konflikte und Meinungsverschiedenheiten werden angemessen ausgetragen mit dem Ziel, eine gemeinsame Lösung zu finden.
- Es herrscht die Bereitschaft, Verhalten und pädagogisches Handeln zu reflektieren und Anregungen anzunehmen.
- Eine transparente Rückmeldekultur im Team bei grenzverletzendem Verhalten von Mitarbeiter*innen ist verpflichtend!
- Die Bereitschaft, Fachkompetenz durch Fortbildungen und Literatur zu erweitern ist vorhanden.
- Auf einen regen Informationsaustausch untereinander wird geachtet.
- Um eine Überforderung in Stresssituationen zu vermeiden, unterstützen sich alle im Arbeitsalltag gegenseitig bzw. holen rechtzeitig Hilfe, wenn physische und psychische Grenzen erreicht sind.
- **Aufeinander achten!**
- Eine konstruktive Fehlerkultur beinhaltet Folgendes:
 - Fehler dürfen passieren!
 - Fehlverhalten und gefährdende Sachverhalte werden angesprochen, eingestanden und aufgearbeitet, um so die Arbeit stetig zu verbessern!

3.3.3 Gendersensible Erziehung

Die Einrichtung unterstützt Kinder und Jugendliche, ihre eigene Geschlechtsidentität, in der sie sich sicher und wohl fühlen, zu entwickeln.

Kinder und Jugendliche erfahren Schutz vor Ausgrenzung, Abwertung und Anfeindung (Intersexualität, Transsexualität, ...).

Ein geschützter Rahmen zum Ausprobieren und Entdecken fördert ein differenziertes Bild von möglichen Rollen. Dies wirkt stereotypischen Vorstellungen entgegen und hinterfragt geschlechterbezogene Normen, Werte, Traditionen und Ideologien.

Wertende Botschaften wie zum Beispiel „Sei nicht so mädchenhaft!“, „Jungen spielen nicht mit Puppen.“ etc. werden vermieden.

Spielmaterialien, Medien und Bücher spiegeln differenzierte und vielfältige Rollenbilder (Theater, Rollenspiele, vielfältige Verkleidungsutensilien, verschiedene Arten von Puppen, ...).

Vielfalt im Team ist wünschenswert!

Kinder und Jugendliche erleben, dass jedes Geschlecht gleichwertig und gleichberechtigt ist.

Auf Gendergerechtigkeit in Wort, Schrift und Bild wird geachtet.

Das Schutzkonzept gibt klare Handlungsanweisungen, beugt Übergriffen vor und regelt interne Verfahrensabläufe.

Einem Generalverdacht – welcher Art auch immer – kann so entgegengewirkt werden.

3.4. Umgang mit Nähe und Distanz

3.4.1 Situationen besonderer Nähe

Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen bedürfen Situationen besonderer Nähe einer erhöhten Aufmerksamkeit. Dazu zählen:

- Schlafenszeiten
- Schlaffest
- Wickelsituation
- Toilettengang
- Doktorspiele
- An- und Ausziehsituation
- Badetage (zweckmäßige Kleidung)
- Essenszeiten
- Medizinisches Handeln (zum Beispiel Fiebermessen)

- Fotografieren und Umgang mit sozialen Medien (Handy, Internet, ...)
- Private Kontakte zwischen Personal und Eltern
- Kontakte zwischen Außenstehenden und Kindern
- Strafen / Konsequenzen
- Aufenthalt von Erwachsenen mit einzelnen Kindern (Einzelbetreuung, Fach- und Förderdienste)

3.4.2 Rollenklarheit

Kinder und Jugendliche haben in unseren Kitas die Möglichkeit zur Beziehungsaufnahme und zu persönlicher Nähe im Rahmen der Grenzen der pädagogischen Professionalität. Es ist keine auf Dauer angelegte Beziehung, sie tritt nicht in Konkurrenz zur Rolle der Eltern.

- Die Mitarbeiter*innen der Einrichtung sind kein Elternersatz, keine Freund*innen und keine Liebhaber*innen!
- Professionelle Distanz zu Eltern und Kindern wird gewahrt.
- Es wird zwischen „Privat“ und „Beruf“ getrennt (Babysitter*in, soziale Medien, ...) bzw. private Kontakte sind transparent zu gestalten!

Körperkontakt und körperliche Berührungen sind zwischen den Kindern und dem pädagogischen Personal für eine gute Beziehung wesentlich und unverzichtbar.

- Mitarbeiter*innen befriedigen dabei keine eigenen Bedürfnisse!
- Sie wahren stets die individuelle Grenze und persönliche Intimsphäre der Mädchen und Jungen (zum Beispiel Toilettengang)!
- Sie respektieren das Recht der Kinder und Jugendlichen „Nein“ zu sagen!

3.5 Verhaltenskodex

Daran muss sich jede*r halten!

- ☹ Mitarbeiter*innen tragen keine aufreizende, sehr freizügige Kleidung.
- ☹ Keine sexistischen Witze
- ☹ Kinder werden nicht geküsst – schon gar nicht auf den Mund!
- ☹ Kinder ziehen sich nicht in öffentlichen Bereichen der Kita um bzw. werden dort nicht gewickelt!
- ☹ Kurzzeitpraktikanten*innen und Außenstehende (zum Beispiel Ehrenamtliche) dürfen nicht alleine mit Kindern auf die Toilette gehen bzw. sie wickeln.
- ☹ Kein Kind wird zur eigenen sexuellen Befriedigung benutzt!
- ☹ Kinder nicht ungefragt auf den Schoß nehmen
- ☹ Kein wiederholtes Zurückziehen mit Kindern in Nebenräume
- ☹ Keine Kommunikation mit Eltern über WhatsApp oder andere soziale Medien
- ☹ Nicht unter der Kleidung massieren oder streicheln
- ☹ Kein Anschreien
- ☹ Kein Bloßstellen
- ☹ Kinder nicht zum Essen zwingen
- ☹ Keine abwertenden Kosenamen
- ☹ Betriebliche Schweigepflicht!
- ☹ **No Go:** Nacktheit bei Doktorspielen!

Nicht toll, aber kann passieren!

- ☺ Unfreundlicher Umgangston
- ☺ Unreflektierter Umgang mit rollen- und klischeebehafteter Literatur
- ☺ Festhalten bei Selbst- und / oder Fremdgefährdung
- ☺ Private Kontakte zu Kindern und deren Familien – transparent gestalten und reflektieren!
- ☺ Eltern, Praktikant*innen duzen

Das ist o. K.!

- ☺ Beim Umziehen anleiten und unterstützen
- ☺ Waschen und abtrocknen, wickeln
- ☺ Haare kämmen, frisieren, schminken
- ☺ Massieren über der Kleidung
- ☺ Eincremen
- ☺ Aufklärungsgespräche aus der Situation mit angemessener Sprache und Material oder Projekt zum Thema
- ☺ Bei Regelbrüchen stehen Konsequenzen im Bezug zum Fehlverhalten.
- ☺ Fiebermessen im Ohr, auf der Stirn
- ☺ Achtsame und wertschätzende Abgrenzung, insbesondere durch Ich-Botschaften (Mitarbeiter*innen, Eltern, Kinder, Praktikant*innen)
- ☺ Sonderrechte offenlegen
- ☺ Zweckmäßige Kleidung der Kinder beim Schlafen oder Baden (Unterwäsche / Badebekleidung!)
- ☺ Auch Erzieher*innen dürfen „Stopp“ sagen!
- ☺ Doktorspiele sind ein natürlicher Ausdruck der kindlichen Neugier. Regeln zum Schutz werden beachtet:
 - Stopp heißt Stopp!
 - Die Kinder müssen in ähnlichem Alter sein!
 - Es darf kein körperliches und soziales Machtgefälle bestehen.
 - Alle spielen freiwillig mit und können aufhören, wenn sie nicht mehr wollen (Freiwilligkeitsregel).
 - Hilfe holen ist erlaubt!
 - Kinder spielen nur mit anderen Kindern „Doktor“ – nie mit Erwachsenen.
 - Es dürfen keine Gegenstände in Körperöffnungen eingeführt werden und die Kinder bleiben angezogen.

3.6 Partizipation und Beschwerdemanagement

„Partizipation heißt, Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben in der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Lösungen für Probleme zu finden.“⁵



Durch Partizipation werden Kinder und Jugendliche altersangemessen an Entscheidungsprozessen in der Gruppe beteiligt. So lernen sie, sich ihrer Gefühle und Bedürfnisse bewusst zu werden, sich eine eigene Meinung zu bilden und diese auch

⁵ Richard Schröder zitiert nach: Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2008): Erfolgreich starten. Leitlinien zum Bildungsauftrag in Kindertageseinrichtungen. Kiel, S.16.

nach außen zu vertreten. Deshalb hat die Partizipation einen sehr hohen Stellenwert bei der Prävention von sexualisierter Gewalt oder Übergriffen. Nur wenn sich Kinder und Jugendliche ernst genommen fühlen, können sie offen Situationen ansprechen. Grenzverletzungen können so leichter aufgedeckt werden.



Neben der Kita-Verfassung ist das Beschwerdemanagement in der Einrichtung ein wichtiger Baustein der Partizipation.

3.6.1 Partizipationsgremien / Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendliche

- Kita-Verfassung
- Kinderkonferenz
- Kinderparlament / Kinderrat
- Kindervertreter / Wahl
- Kinderfragebogen
- Beteiligungsprozesse im Alltag
- Gespräche
- ...

3.6.2 Partizipationsgremien / Beschwerdemanagement für Eltern

- Elternfragebogen
- Elternbeirat
- Feedback-Box
- Elterngespräche
- ...

3.7 Erziehungspartnerschaft

Im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch und übergriffigem Verhalten ist die Erziehungspartnerschaft von großer Bedeutung. **Grundlage ist das Recht der Kinder und Jugendlichen auf eine gewaltfreie Erziehung!**

- Eltern / Erziehungsberechtigte sind in der Regel die ersten, wichtigsten und beständigsten Bezugspersonen.
- Familie ist der Ort, an dem die Kinder viel Zeit verbringen.
- Kinder werden in der Familie auf das Leben vorbereitet.
- Eltern tragen Verantwortung für den Schutz und das Wohl ihrer Kinder.
- Familien sind manchmal auch der Ort des Missbrauchs. Nichtmissbrauchende Elternteile sind wichtige Bündnispartner*innen für die Aufdeckung und Wiederherstellung des Schutzes.

3.7.1 Ziele der Erziehungspartnerschaft im Kontext der Prävention

- Information
- Sensibilisierung für unterschiedliche Täter*innen, Strategien und Opfergruppen
- Vorgehen im Verdachtsfall

3.7.2 Geeignete Formen der Erziehungspartnerschaft und Umsetzung in der Einrichtung

- Information Schutzkonzept
- Erläuterung der Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen
- Elternabende / Elternseminare: Prävention von Gewalt und sexuellem Missbrauch
(Geschlechtergetrennte Angebote für Eltern aus muslimischen Ländern, da das Thema Sexualität sehr schambesetzt ist!)
- Niedrigschwellige Angebote, zum Beispiel Elterncafé
- Beratungsangebote: Wie schütze ich mein Kind?
- Entwicklungsgespräche:
 - o Austausch über sexuelle Bildung und präventive Erziehung
 - o Vermittlung der eigenen Haltung
- Kurs für Kinder und Info-Elternabend: Selbstbehauptung und Selbstverteidigung
- Info-Material:
 - o Erziehung ohne Gewalt
 - o Flyer spezialisierter Beratungsstellen für Eltern in Not- und Krisensituationen
- Beschwerdemanagement (Eltern – Kita / Kita – Eltern)

3.8 Raumkonzept

Wir schaffen Rückzugsorte für die Kinder, in denen sie ihre Intimsphäre wahren können, die einsehbar sind, um sie vor Übergriffen zu schützen.

- Schamwände im Toilettenbereich
- Sichtschutz beim Umziehen
- Wickelsituation
- Raumteiler
- Rollenspielbereiche
- ...

Zugangsbereiche der Kita bleiben bis auf die Bring- und Abholzeit verschlossen.

Sichere und unsichere Orte in der Einrichtung werden mit den Kindern geprüft.

3.9 Datenschutz und Schweigepflicht

Alle Mitarbeiter*innen der Arbeiterwohlfahrt haben bei Eintritt in das Beschäftigungsverhältnis sowohl eine Datenschutz- als auch eine Schweigepflichtserklärung zu unterzeichnen. Diese sind von allen verbindlich einzuhalten. Sie dienen nicht nur dem Schutz der Mitarbeiter*innen selbst vor Datenmissbrauch, sondern auch dem der Kinder / Jugendlichen und dem ihrer Bezugspersonen. Jede*r hat das Recht, dass sorgsam und kontrolliert mit persönlichen Daten und Informationen umgegangen wird! Im Anhang sind die Formulare zu Datenschutz und Schweigepflicht beigelegt.

4. Intervention

4.1 Rahmenvereinbarungen

4.1.1 Vereinbarung nach § 8a SGB VIII

Die konkrete Rahmenvereinbarung zu § 8a SGB VIII zwischen Jugendamt und Träger befindet sich im Anhang.

4.1.2 Vereinbarung nach § 72a SGB VIII

Die zugehörige Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII zwischen Jugendamt und Träger ist im Anhang beigelegt.

4.2 Interne Verfahrensabläufe

4.2.1 Grenzverletzungen unter Kindern⁶

Sexuelle Übergriffe

Sprechen wir von sexuellen Übergriffen unter Kindern, dann sollte sorgfältig mit Begriffen umgegangen werden. Zu schnell wird im Alltag von „sexuellem Missbrauch“ gesprochen. Kinder werden als Täter*in oder Opfer bezeichnet und auch entsprechend behandelt. Diese Zuschreibung ist jedoch fatal. Die beteiligten Kinder bei sexuellen Übergriffen unter Kindern auf die Begriffe „Täter*in“ und „Opfer“ festzuschreiben, kann sie in eine Entwicklung hineindrängen, die ihnen eher schadet als nutzt. Im Zusammenleben und in der alltäglichen Arbeit mit Kindern gilt es, sehr genau hinzuschauen, wie und warum es zu den Übergriffen gekommen ist. Nur aus dieser Wahrnehmung heraus lässt sich die Situation einschätzen und können angemessene und sinnvolle Konsequenzen entwickelt werden.

Kriterien, die sexuelle Übergriffe unter Kindern charakterisieren

- **Unfreiwilligkeit:** Sexuelle Übergriffe unter Kindern liegen dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch ein übergriffiges Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt, da es dazu überredet worden ist. Betroffene Kinder fühlen sich dann gezwungen zum Beispiel sexuelle Handlungen geschehen zu lassen oder werden dazu gedrängt, obwohl sie das nicht wollen.
- **Machtgefälle:** Es ist zu beobachten, dass zwischen den beteiligten Kindern ein Machtgefälle besteht, das häufig durch einen Altersunterschied gegeben ist. Oft wird dabei das Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt ausgenutzt.
- **Geheimhaltungsdruck:** Mit zunehmenden Alter wird Geheimhaltungsdruck häufiger ausgeübt, weil das ältere Kind sehr genau weiß, dass es Unrecht tut.

Maßnahmen nach Bekanntwerden von sexuellen Übergriffen unter Kindern

Wenn Erwachsene von sexuellen Übergriffen unter Kindern in Kenntnis gesetzt werden – sei es dadurch, dass übergriffige Situationen beobachtet werden oder dass sich ihnen Kinder anvertrauen – sind folgende **Reaktionen und Maßnahmen** wichtig:

- Den Übergriff unbedingt beenden, sofern er noch andauert!
- Dem betroffenen Kind **zuerst** Aufmerksamkeit und Zuwendung schenken!
- Das Gespräch gemeinsam mit beiden Kindern **unbedingt vermeiden!**
- Dem übergriffigen Kind die Grenze aufzeigen, die es überschritten hat
- Maßnahmen ergreifen, die eine Wiederholung oder Fortsetzung verhindern

⁶ Dornrose gegen sexualisierte Gewalt e. V. (Weiden i. d. Opf.): Sexualisierte Gewalt in der Kindheit. <https://dornrose.de/spezielle-themen/sexuelle-uebergriffe-unter-kindern> , [Abruf vom 18.02.2019].

- Sich fachliche Unterstützung holen

Der Umgang mit dem betroffenen Kind

- Mit dem Kind in ruhiger und ungestörter Atmosphäre reden
 - Das Kind braucht dabei vorrangig Trost und Mitgefühl.
 - Gleichzeitig dienen Gespräche dazu, Ängste abzubauen.
 - Dabei ist es wichtig, dass das Kind durch Vertrauen und Parteilichkeit unterstützt wird.
 - Die sexuellen Übergriffe werden eindeutig als Unrecht gewertet und der Schutz für die Zukunft wird dabei deutlich gemacht.
 - Gesprächspunkte mit dem betroffenen Kind über den Vorfall:
 - o „Was ist passiert?“
 - o „Gut, dass du es gesagt hast.“
 - o „Das darf das andere Kind nicht.“
 - o „Ich passe auf, dass das nicht wieder vorkommt!“ (Schutz)
 - o „Ich werde dem anderen Kind sagen, dass es das nicht machen darf.“
 - o „Du darfst mir jederzeit sagen, wenn das andere Kind etwas tut, was du nicht magst.“
- Zum Wohle des betroffenen Kindes liegen die Ziele von Maßnahmen darin, dass sie
- o den Schutz des betroffenen Kindes gewährleisten,
 - o das Selbstbewusstsein des betroffenen Kindes stärken sowie
 - o das betroffene Kind unterstützen und ihm das Gefühl vermitteln, dass die verletzten Grenzen wiederhergestellt werden.

Der Umgang mit dem übergriffigen Kind

- Ruhiger, ungestörter Gesprächsrahmen
 - Deutlich Grenzen setzen!
 - Gespräch auf Augenhöhe führen
 - Gesprächsanlass genau benennen
 - Sagen, was man über den sexuellen Übergriff weiß
 - Deutlich das übergriffige Verhalten ablehnen
 - In der Wortwahl kurz und prägnant sein
- Im Gespräch und in der pädagogischen Arbeit mit dem übergriffigen Kind ist anzustreben, dass
- o dieses durch Einsicht von seinem Verhalten Abstand nimmt,
 - o spürbar nachvollzieht, dass es Unrecht angerichtet hat und ein Bewusstsein dafür entwickelt sowie
 - o lernt, Grenzen einzuhalten und die Grenzen anderer Kinder zu respektieren.

Alle Maßnahmen sollen Wiederholungen verhindern!

Allgemeine Handlungsrichtlinien

Maßnahmen sollen

- das betroffene Kind nicht einschränken,
- konsequent umgesetzt werden und am Alter orientiert zeitlich begrenzt sein,
- auf keinen Fall entwürdigen,
- sich auf die Übergriffssituationen beziehen und
- nicht den Entscheidungen von betroffenen Kindern überlassen werden. Dies ist für betroffene Kinder überfordernd und kann weitere Aggressionen nach sich ziehen.

Fachlicher Umgang mit Situationen sexueller Übergriffe unter Kindern

- Durchführung von Projekten zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ hilft Mädchen und Jungen dabei, sich vor sexuellen Übergriffen zu schützen.
- Es geht darum, gewalttätiges Verhalten frühzeitig wahrzunehmen und zu beenden sowie Grenzen zu setzen!
- Dabei müssen Maßnahmen entwickelt und durchgeführt werden, die übergriffige Kinder in ihre Grenzen weisen.
- Ruhe bewahren und eine professionelle Haltung einnehmen
- Der fachliche Umgang mit sexuellen Übergriffen ist praktischer Kinderschutz.
- Eltern von betroffenen Kindern benötigen die Unterstützung der Pädagog*innen.
- Es müssen im pädagogischen Alltag Bedingungen geschaffen werden, unter denen sich alle Kinder sicher und wohl fühlen.
- Sich fachliche Unterstützung holen

Grundsätze für die Elternarbeit

Eltern von betroffenen Kindern können sich im Gespräch beruhigt fühlen, wenn sie den Eindruck gewinnen, dass

- ihre Aufregung, Ängste und Sorgen ernst genommen werden,
- der Vorfall einmalig bleibt,
- alles getan wird, um sexuelle Übergriffe zu beenden,
- der Schutz des Kindes ein hohes Gut ist,
- die Eltern ein Recht auf diesen Schutz haben,
- sie genau erfahren, was für den Schutz des Kindes getan wird (leiten daraus die Sicherheit ihres Kindes ab) und
- die Institution die Verantwortung übernimmt sowie für das weitere Vorgehen in der Einrichtung Sorge trägt.

Für die Arbeit mit Eltern übergriffiger Kinder gilt, diesen mitzuteilen, dass

- das Kind nicht als „Täter*in“ stigmatisiert wird und nicht vor anderen Kindern gedemütigt und bloßgestellt wird,

- seine Intimsphäre so weit wie möglich gewahrt und die Information über den Vorfall sinnvoll begrenzt wird.

Die in Aussicht gestellten oder bereits angeordneten Maßnahmen verdeutlichen, dass der Vorfall nicht in Ordnung war. Dabei wird betont, dass das Verhalten des Kindes abgelehnt wird, jedoch nicht das Kind als Person.

Eltern eines übergriffigen Kindes entwickeln fast immer Schuldgefühle, wenn sie von solch einem Vorfall hören. Sie fühlen sich als Erziehende angegriffen und haben das Gefühl, etwas falsch gemacht zu haben. Es ist hilfreich, mögliche Abwehrreaktionen der Eltern in das Gespräch miteinzubeziehen, um Transparenz und Vertrauen herzustellen. Das Gespräch ist geprägt durch Einfühlung, Verständnis, Klarheit und Kompetenz.

Pädagogische Handlungsorientierung für die Arbeit mit den beteiligten Kindern

Zur Verarbeitung des Geschehenen sind Gespräche für alle beteiligten Kinder eine Unterstützung und für die weitere Entwicklung hilfreich. Hier kann auf alle aufgeführten Punkte für Gespräche mit betroffenen und übergriffigen Kindern zurückgegriffen werden.

Der Schutz und die Unterstützung des betroffenen Kindes hat Priorität.

Wichtige Aspekte im Gespräch mit dem übergriffigen Kind bestehen darin, Einsicht in das Fehlverhalten zu fördern, das Kind selbst auch zu Wort kommen zu lassen, aber auch sensibel zu erfragen, ob es schon einmal Ähnliches selbst erlebt hat.

Die Maßnahmen werden zum Schutz betroffener Kinder ergriffen und sollen dem übergriffigen Kind ermöglichen, sein Verhalten zu verändern. Dabei wird das Kind pädagogisch unterstützt und begleitet.

4.2.2 Grenzverletzungen von Mitarbeiter*innen gegenüber Kindern

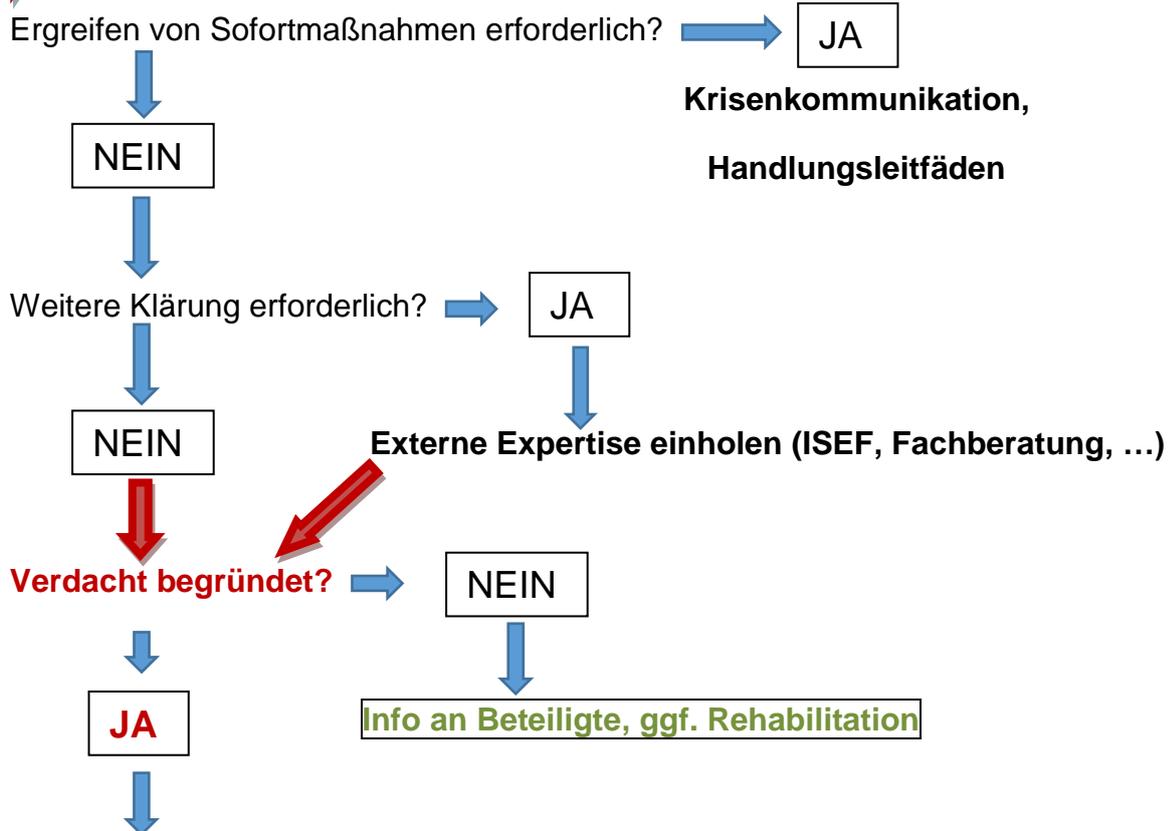
Unabhängig davon, ob die Grenzverletzung von einer externen Person oder Mitarbeiter*in begangen wird, sind folgende Punkte im weiteren Verfahrensablauf stets zu beachten:

- Professionelle Intervention einleiten
- Kooperation mit anderen Diensten und Einrichtungen anstreben (zum Beispiel IGEL e. V., Weißer Ring, Erziehungsberatungsstelle, Frühförderung)
- Akribische Dokumentation!

Verdacht auf Grenzüberschreitung bei Mitarbeiter*innen

1. **Verpflichtende Info an Leitung bzw. Träger (wenn Leitung betroffen ist)**

2. **Bewertung der Information durch Leitung und Träger**



3. **Gemeinsame Risikoeinschätzung**

4. **Gespräch mit dem Opfer und der*dem betroffenen Mitarbeiter*in (getrennt!)**

Verdacht besteht noch?

NEIN

Maßnahmen abwägen und einleiten:

- Opferbegleitung (!)
- Freistellung
- Hausverbot
- Arbeitsrechtliche Konsequenzen
- Ggf. Strafanzeige ...

Info an Beteiligte, ggf. Rehabilitation

4.2.3 Grenzverletzungen von Externen gegenüber Kindern



5. Selbstverpflichtungserklärung und jährliche Unterweisung

Die Selbstverpflichtungserklärung ist von allen Mitarbeiter*innen zu unterzeichnen und verbindlich einzuhalten. Leiter*innen sind angehalten, ihr Personal jährlich erneut zu unterweisen und auf die Relevanz der Thematik hinzuweisen.

Die Selbstverpflichtungserklärung befindet sich im Anhang.

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Sexualpädagogik

Anhang 2: Medienkompetenz

Anhang 3: Datenschutzhinweis und -erklärung

Anhang 4: Vereinbarung nach § 8a und § 72a SGB VIII

Anhang 5: Kita-Beobachtungsbogen der Erziehungsberatungsstelle Passau

Anhang 6: Selbstverpflichtungserklärung

Sexualpädagogik

Kindliche Sexualität

- Je nach Alter gibt es verschiedene Ausdrucksformen von Sexualität.
- Bei Kindern geht es hauptsächlich darum, den eigenen Körper kennenzulernen, Geschlechtsidentität und ein Gespür für eigene Grenzen zu entwickeln.
- Sexualität von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen **unterscheidet sich**:

Kindliche Sexualität	Erwachsenensexualität
<ul style="list-style-type: none">- Spontan, spielerisch- Bedürfnisse werden spontan und unbefangen geäußert.- Wunsch nach Nähe, Geborgenheit und Vertrauen- Schaffen von Wohlgefühl beim Kuseln und Schmusen- Mit Sexualität werden keine Beziehungen gestaltet.- Sexuelle Handlungen werden nicht bewusst als solche wahrgenommen.- Rollenspiele (Doktorspiele)	<ul style="list-style-type: none">- Zielgerichtet- Erotik- Sexualität wird versteckt betrieben. Befangenheit- Eher genital orientiert- Auf Erregung und Befriedigung ausgerichtet- Sexualität meist beziehungsorientiert

- Beispiele von Ausdrucksformen kindlicher Sexualität
 - Sauglust des Säuglings
 - Zärtlichkeit: Hautkontakt, schmusen, kuscheln, küssen, gehalten werden
 - Sinnlichkeit: tasten, schmecken, sehen, hören, riechen, fühlen
 - Geborgenheit: geschützt und angekuschelt einschlafen
 - Schwärmerei für die Eltern (etwa mit vier Jahren)
- Konkrete Verhaltensweisen (abhängig von Alter und Entwicklungsstand)
 - Kinderfreundschaften
 - Frühkindliche Selbstbefriedigung
 - Körperscham
 - Fragen zur Sexualität
 - Sexuelles Vokabular
 - Rollenspiele, zum Beispiel Doktorspiele

Doktorspiele

- Doktorspiele sind normal im Vor- und Grundschulalter.
- Kinder erkunden die eigenen Geschlechtsorgane und die ihrer gleichaltrigen Freund*innen durch Schauen und Berühren.

- Kinder genießen gegenseitige zärtliche Berührungen und entdecken die Unterschiedlichkeit der Geschlechter.
- Das Spiel fördert
 - die Wahrnehmung der eigenen Körpergrenzen,
 - die Entwicklung des eigenen Körperbildes und
 - die Geschlechtsidentität als Mädchen oder Junge.
- Doktorspiele in Form von Rollenspielen wie Arztspielen oder „Vater-Mutter-Kind“ sind ab dem vierten Lebensjahr zu beobachten.
- Die Kinder untersuchen ihre Geschlechtsorgane, imitieren das Verhalten Erwachsener (Händchen halten, knutschen, heiraten) und spielen Zeugungs- und Geburtsszenen.
- Kinder dieser Altersstufe stecken sich nicht selten Perlen, Stifte und andere Dinge in die Nase und die Ohren. Außerdem stecken sie sich oder anderen Gegenstände in die Scheide oder in den Po, seltener führen sie oral genitale Handlungen aus (Scheide, Penis oder Po lecken).

Merkmale von Doktorspielen auf Augenhöhe

- Kinder betrachten und berühren sich gegenseitig.
- Sie tauschen die Rollen.
- Initiative geht nicht nur von einem Kind aus.
- Kein Kind ordnet sich einem anderen unter.
- Die Spiele finden eher unter Freund*innen als unter Geschwistern statt.
- Es sind Spiele unter Kindern gleichen Alters und gleichen Entwicklungsstandes mit maximal zwei Jahren Altersunterschied.

Signale für sexuell auffälliges Verhalten bei Doktorspielen

Das Kind

- hat eine stark sexistische **Sprache**.
- ist in Doktorspiele mit **älteren** oder **jüngeren** Kindern verwickelt.
- versucht, andere Kinder **zu überreden**, die eigenen Geschlechtsteile oder die anderer Kinder zu berühren.
- **verletzt** sich selbst oder andere an den Genitalien.
- erlegt anderen Kindern ein **Redeverbot** über sexuelle Handlungen auf.
- erscheint bei Doktorspielen **besorgt, ängstlich, ärgerlich** oder **angespannt**.
- fordert andere Kinder zu **Praktiken der Erwachsenensexualität** auf.
- spielt oder verbalisiert im Spiel mit Puppen Handlungen, die **Erwachsenensexualität** entsprechen.

Andere Kinder **beschweren sich** über die sexuellen Verhaltensweisen des Kindes.

(vgl. Sexualpädagogisches Konzept der Erziehungs-, Jugend und Familienberatung
Passau, Stand Juni 2018)

Medienkompetenz

Medien

Kinder wachsen heute in eine digitale Welt hinein, in der die Kindheit wie auch das gesamte weitere Leben von digitalen Medien sowie Informations- und Kommunikationstechniken geprägt ist.

„Das Spektrum der Medien ist breit. Materiell wird unterschieden zwischen Druckmedien (z. B. Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Broschüren) und technischen Medien (z. B. Computer, Video, Fernsehen, Hörmedien, Fotoapparat). [...] Mit Blick auf die jeweils angesprochenen Sinne wird nach auditiven Medien (Tonmedien, z. B. Radio, Kassettenrekorder, CD-Spieler), visuellen Medien (Bildmedien wie z. B. Fotos, Dias, Druckmedien) und audiovisuellen Medien (Bild-Ton-Medien, z. B. Fernsehen, Video, Computer) unterschieden. [...]“ (Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen / Staatsinstitut für Frühpädagogik (2012): Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung. Berlin: Cornelsen, S. 219). Auch internetbasierte bzw. sprachgesteuerte Spielsachen (z.B. Smart Speaker) beherrschen zunehmend die Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen.

Definition Medienkompetenz

„Kinder und Jugendliche haben Medien ganz selbstverständlich in ihren Alltag integriert. Im Umgang damit erwerben sie wichtige Schlüsselkompetenzen zur Teilhabe in unserer Gesellschaft. Je bedeutender Medien im Alltag der Kinder und Jugendlichen werden, umso mehr steigen auch die Anforderungen an ihre Medienkompetenz. Medienkompetenz befähigt Kinder und Jugendliche dazu, Medien ihrem Alter entsprechend selbstbestimmt, verantwortungsbewusst, kritisch und kreativ zu nutzen. Medienkompetenz heißt, Angebote bewerten und die Konsequenzen von Medienkonsum einschätzen zu können.“ (www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/medienkompetenz/medienkompetenz-staerken/75350 , [Abruf vom 18.02.2019 ...])

Aufgaben der Kindertageseinrichtung

Kinder sollen in ihrer Medienkompetenz gestärkt werden.

Die Kindertageseinrichtung muss sich in der Arbeit mit Medien an das Jugendschutzgesetz halten. Im Besonderen greifen hier die §§ 11 - 15 betreffend Trägermedien (Filme und Spiele). Der gesetzliche Jugendmedienschutz hat das Ziel, mediale Einflüsse der Erwachsenenwelt, die dem Entwicklungsstand von Heranwachsenden nicht entsprechen, von Kindern und Jugendlichen fernzuhalten und sie so in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen.

Auf der Basis gesetzlicher Grundlagen und der Erkenntnisse pädagogischer und psychologischer oder anderer relevanter Forschungen werden Medieninhalte deshalb auf die Einhaltung gesellschaftlich vorgegebener Werte und Normen geprüft.

Der gesetzliche Medienschutz wendet sich in erster Linie an die Anbieter von Inhalten, die bestimmte Regeln einhalten müssen. Für die Nutzer hat er eine Orientierungsfunktion bei der **kindgerechten Medienerziehung**.

1. Altersfreigaben der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK)

Es handelt sich dabei nicht um pädagogische Empfehlungen. Die Kennzeichnungen geben darüber Auskunft, dass aus Sicht des Jugendschutzes nicht von einer Beeinträchtigung der Entwicklung von Heranwachsenden einer bestimmten Altersstufe auszugehen ist.

Die Freigabe „ab 0 freigegeben“ umfasst die bis Fünfjährigen, also eine Altersgruppe, in der der Entwicklungsstand der Kinder sehr unterschiedlich ist. Deshalb entbindet es Erziehende gerade bei dieser Kennzeichnung nicht, individuell zu beurteilen, ob bestimmte Inhalte für ein Kind geeignet sind oder nicht.

Umsetzung in der Kita

Inhalte von Filmen, die in der Kita gezeigt werden, sollten zunächst vom pädagogischen Personal geprüft werden.

Wird ein Film in der Kindertagesstätte zu einem bestimmten Thema gezeigt, wird empfohlen, dafür die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern einzuholen.

2. Sendezeitgrenzen im Fernsehen

Im Fernsehen müssen die Sender bei der Ausstrahlung von Sendungen mit problematischen Inhalten wie gewalthaltigen oder sexualisierten Darstellungen auf Sendezeitgrenzen achten.

In der Praxis kann es durchaus sein, dass jüngere Kinder auch im Tagesprogramm mit Inhalten konfrontiert werden, die für ihre Altersgruppe nicht geeignet sind (Nachrichten, Reality-TV-Formate).

3. Technische Zugangerschwernisse im Internet

Im Internet wird zum einen auf technische Maßnahmen vonseiten des Anbieters gesetzt. Je nach Gefährdungsgrad des Inhalts müssen Anbieter unterschiedliche technische Zugangerschwernisse installieren, damit Kinder und Jugendliche nicht auf entsprechende Angebote zugreifen können.

Zum anderen wird Eltern und Pädagog*innen mit Jugendschutzprogrammen (Software für individuelle Sicherheitseinstellungen) die Möglichkeit gegeben, Kindern je nach Altersstufe geeignete Internetangebote freizuschalten bzw. ungeeignete zu blockieren.

Umsetzung in der Kita

Steht in der Kita den Kindern das Internet zur Verfügung, so müssen ein Schutzfilter und kindgerechte Suchmaschinen installiert sein. Zudem sollten Kinder bei der Nutzung des Internets unter pädagogischer Begleitung sein.

Auch mobile Anwendungen (Apps) für Smartphones und Tablet-PC, die es bereits für die Kleinsten in großer Vielfalt gibt, haben zum Teil ihre Tücken, sodass elterliche / pädagogische Aufsicht bei der Nutzung wichtig ist.

Die Vielzahl und Allgegenwart von Medien stellt die Einrichtung vor große Herausforderungen. Eine Begleitung der Mediennutzung von jüngeren Kindern ist unabdingbar.

Hilfen für die Medienerziehung

[Abruf vom 18.02.2019]

www.jugendschutz.de

Jugendschutzstellen auf Landes- und Bundesebene bieten auf ihrer gemeinsamen Seite Informationen und Unterstützung.

*Medienpädagogisch empfehlenswerte Links und Tipps für Eltern und andere Erziehende, Kinder, Jugendliche, Lehrer*innen und Erzieher*innen*

www.blinde-kuh.de

Blinde Kuh ist die erste deutschsprachige Suchmaschine für Kinder. Sie ist altersgerecht aufgebaut, gut zu überblicken und sicher, da die Suchergebnisse an die Altersgruppe der Nutzer angepasst sind. Es gibt auf der Seite keine Werbung und keine kostenpflichtigen Angebote.

www.bpb.de

Die Aufgabe der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) ist es, Verständnis für politische Sachverhalte zu fördern, das demokratische Bewusstsein zu festigen und die Bereitschaft zur politischen Mitarbeit zu stärken.

www.datenbank-apps-fuer-kinder.de

Die Datenbank „Apps für Kinder“ des Deutschen Jugendinstituts zielt darauf, Erzieher*innen und Eltern einen Ein- und Überblick in die Struktur des App-Angebots für Kinder zu geben. Deshalb sind in der Datenbank nicht nur pädagogisch wertvolle Apps zu finden, sondern auch solche, die unter Kindern verbreitet sind, aber von Erwachsenen möglicherweise nicht vorbehaltlos akzeptiert werden. Der Schwerpunkt der Sammlung liegt auf deutschsprachigen Programmen für die Zielgruppen Klein-, Kindergarten- und Vorschulkinder. Berücksichtigung finden auch Apps für Grundschulkindern, soweit diese für den außerschulischen Gebrauch gedacht sind.

www.digitale-chancen.de

Ziel der Stiftung Digitale Chancen ist es, Menschen die Möglichkeiten des Internets zu zeigen und sie bei der Nutzung zu unterstützen.

www.enfk.de

Die Initiative „Ein Netz für Kinder“ der Bundesregierung fördert gute, kindgerechte Websites, die von ihrer Homepage direkt aufgerufen werden können.

www.flimmo.de

Der FLIMMO ist ein Projekt des Vereins Programmberatung für Eltern e. V. und bietet Eltern und Erziehenden konkrete Orientierungshilfe bei der Fernseherziehung ihrer Kinder mit einem Überblick über das kinderrelevante TV-Programm der jeweils aktuellen Woche. Zudem kann auf ein umfangreiches Sendungsarchiv mit Besprechungen und Informationen zu Filmen, Serien und Dokumentationen zugegriffen werden.

Mit der kostenlosen FLIMMO-App steht ein Programmratgeber für mobile Geräte zur Verfügung.

www.fragfinn.de

fragFINN bietet einen geschützten Surfraum, der speziell für Kinder geschaffen wurde und in dem sie sich frei im Internet bewegen können, ohne auf für sie ungeeignete Inhalte zu stoßen. Die verfügbaren Seiten basieren auf einer sogenannten Whitelist.



Datenschutzhinweis- und erklärung

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

wir wissen es zu schätzen, dass Sie als Beschäftigte sich in den Kitas um die Kinder und Jugendlichen kümmern und möchten Sie mit folgenden Hinweisen in erster Linie in Ihrer täglichen Arbeit unterstützen und Ihnen Sicherheit im Umgang mit den Hürden des Alltags bieten. Gleichzeitig erfüllen wir damit rechtliche und pädagogische Anforderungen, die wir als Träger gewährleisten müssen.

Datenschutz

Die neue EU-Datenschutzgrundverordnung sorgt vielerorts zu Unsicherheiten. Hier die wichtigsten Grundsätze:

1. Gehen Sie mit personenbezogenen Daten achtsam um!

- Sorgen Sie dafür, dass insbesondere Namen, Geburts-, Adress- und Bankdaten sowie medizinische Daten (z. B. Unverträglichkeiten) nicht offen herumliegen bzw. -hängen.
- Wenn kein abschließbares Büro vorhanden ist, gehören Ordner in einen verschließbaren Schrank. Computerdaten sind mit einem Passwort zu schützen.
- Bedenken Sie, mit wem Sie sich über Kinder austauschen. Achten Sie auf ein diskretes Umfeld, so dass niemand mithören kann, den es nichts angeht.
- Erheben Sie keine Daten, die Sie nicht brauchen.

2. Für Fotos muss eine Einwilligung vorliegen!

- Es dürfen nur Fotos von Kindern gemacht werden, deren Eltern eine Einverständniserklärung abgegeben haben.

3. WhatsApp mit Sitz in den USA entspricht nicht den europäischen Datenschutzbestimmungen!

- Wenn Sie sich zum Beispiel mit Kollegen*innen über Instant-Messenger austauschen möchten, tun Sie dies nicht über WhatsApp, da Sie der Nutzung der Daten durch den Betreiber zugestimmt haben.
- Weichen Sie auf sichere Alternativen aus, wie zum Beispiel „Wire Messenger“.

4. Jeder Mitarbeiter trägt Verantwortung für den Datenschutz!

- Wenn ein Missgeschick mit Daten passiert, melden Sie dies umgehend dem AWO Bezirksverband Ndb. / Opf. e.V., damit der Schaden begrenzt werden kann.

Hiermit bestätige ich, dass ich die Datenschutzhinweise erhalten und verstanden habe. Ich werde diese in meiner täglichen Arbeit beachten und umsetzen.

Ort, Datum

Unterschrift

Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Trägern zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII

im folgenden „Jugendamt“

und

im folgenden „Träger“

schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII die folgende Vereinbarung:

§ 1

Allgemeiner Schutzauftrag

(1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

(2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, betont die eigene Verantwortung der freien Träger bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

§ 2

Einbezogene Einrichtungen und Dienste des Trägers

In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen und Dienste des Trägers einbezogen, die Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erbringen und hierbei Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigen.

§ 3

Handlungsschritte

(1) Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte wahr, teilt sie diese der zuständigen Leitung mit¹.

(2) Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für ein Gefährdungsrisiko im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Abschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§ 6 dieser Vereinbarung) formell vorzunehmen. Dabei sind die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(3) Werden Jugendhilfeleistungen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, ist bei den jeweils Berechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Leistungen hinzuwirken.

(4) Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos andere Hilfen für erforderlich gehalten (z. B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz), so ist bei den jeweils Berechtigten auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.

(5) Der Träger unterrichtet **unverzüglich** das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Jugendhilfeleistungen nach § 3 Abs. 3 dieser Vereinbarung oder andere Hilfen nach § 3 Abs. 4 dieser Vereinbarung nicht ausreichen oder die jeweils Berechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen oder eine Gefährdungseinschätzung nicht verlässlich durchgeführt werden kann.

(6) Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung dieser Handlungsschritte sicher.

(7) Weitergehende Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und dem Träger zur Erbringung von Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 4

Inhalt und Umfang der Mitteilung an das Jugendamt

Die Mitteilung an das Jugendamt nach § 3 Abs. 5 dieser Vereinbarung enthält mindestens und soweit dem Träger bekannt:

- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen, Telefonkontaktdaten;
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Personensorgeberechtigten, Telefonkontaktdaten;
- beobachtete gewichtige Anhaltspunkte;
- Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos;

¹ Sofern eine derartige Leitungsstruktur beim Träger vorhanden ist.

- bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen;
- Beteiligung der jeweils Berechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen, Ergebnis der Beteiligung;
- beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen;
- weitere Beteiligte oder Betroffene.

Die Mitteilung hat regelmäßig schriftlich zu erfolgen. Wenn es die besonderen Umstände des Einzelfalls erfordern, soll bereits vorab eine mündliche Mitteilung erfolgen. Dem Träger ist auf Verlangen eine schriftliche Bestätigung des Eingangs der Meldung zu übermitteln.

§ 5

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

(1) Der Träger stellt durch geeignete betriebliche Maßnahmen sicher, dass die Fachkräfte über die gewichtigen Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung unterrichtet sind und hierbei mindestens die in der Anlage zu dieser Vereinbarung enthaltene Liste wichtiger Anhaltspunkte beachtet wird.

(2) Der Träger stellt sicher, dass die von den Fachkräften bereits verwendeten diagnostischen Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen auf die vollständige Berücksichtigung dieser Anhaltspunkte überprüft und ggf. angepasst werden.

(3) Diese Verpflichtungen sind insbesondere auch bei Neueinstellungen oder sonstigem Personalwechsel zu beachten.

§ 6

Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos

(1) Unbeschadet sonstiger Regelungen muss die zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos zu beteiligende Fachkraft mindestens über folgende Qualifikationen verfügen

- einschlägige Berufsausbildung (z. B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin)
- Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung,
- Praxiserfahrung im Umgang mit traumatisierten Kindern und Problemfamilien,
- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, sowie mit weiteren Einrichtungen, z. B. der Gesundheitshilfe, Polizei, ...
- Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit supervisorische oder Coaching-Kompetenzen,
- persönliche Eignung (z. B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit).

(2a) 1. Alternative:

Sofern der Träger für die jeweilige Einrichtung oder den jeweiligen Dienst selbst eine insoweit erfahrene Fachkraft vorhält, gilt folgende Vereinbarung:

Der Träger stellt sicher, dass eine insoweit erfahrene Fachkraft vorgehalten wird und diese dem Jugendamt und den Fachkräften namentlich benannt ist.

Als insoweit erfahrene Fachkraft benennt der Träger:

.....
(Institution/Person)

Änderungen in der Person oder Institution der insoweit erfahrenen Fachkraft sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

oder

(2b) 2. Alternative:

Sofern der Träger für die jeweilige Einrichtung oder den jeweiligen Dienst selbst keine insoweit erfahrene Fachkraft vorhält, gilt folgender Vereinbarungstext:

Als insoweit erfahrene Fachkraft benennt das Jugendamt:

bzw. im Verhinderungsfall eine andere Mitarbeiterin/einen anderen Mitarbeiter aus dem allgemeinen Sozialdienst des Kreisjugendamtes.

Der Träger stellt sicher, dass die insoweit erfahrene Fachkraft den Fachkräften namentlich benannt ist. Änderungen in der Person oder Institution der insoweit erfahrenen Fachkraft sind dem Träger durch das Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

(3) Über die Kosten der zu beteiligenden insoweit erfahrenen Fachkraft nach Abs. 2a oder b kann eine gesonderte Regelung getroffen werden.

§ 7

Einbeziehung der Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten

Der Träger stellt sicher, dass die jeweils Berechtigten in jedem Verfahrensstadium einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs.4 Satz 1 Ziff. 3 SGB VIII).

§ 8

Einbeziehung des Kindes oder des Jugendlichen

Der Träger beachtet die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8 SGB VIII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte). Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung ihr wirksamer Schutz in Frage gestellt werden würde (§ 8a Abs.4 Satz 1 Ziff. 3 SGB VIII).

§ 9

Dokumentation

(1) Der Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.

(2) Unbeschadet weiter gehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte und muss bei jedem Verfahrensschritt mindestens beinhalten:

- beteiligte Fachkräfte,
- zu beurteilende Situation,
- tragende Gründe und Ergebnis der Beurteilung,
- Art und Weise der Ermessensausübung,
- weitere Entscheidungen,
- Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt,
- Zeitvorgaben für Überprüfungen.

§ 10

Datenschutz

Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte.

Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr. 1 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten.

Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist § 64 Abs. 2a SGB VIII (Anonymisierung, Pseudonymisierung der Falldaten soweit möglich) zu beachten.

§ 11

Qualitätssicherung

Der Träger stellt sicher, dass die zuständigen Leitungen für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII Sorge tragen, ebenso für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse. Diese Maßnahmen der Qualitätssicherung sind in der Regel einmal jährlich durchzuführen.

....., den

.....
Träger

Anlage zur Vereinbarung zwischen Jugendamt und Träger zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII

1. „Gewichtigen Anhaltspunkten“

- 1.1 Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.
- 1.2 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).
- 1.3 Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:
 - körperliche und seelische Vernachlässigung,
 - seelische Misshandlung,
 - körperliche Misshandlung und
 - sexuelle Gewalt.
- 1.4 Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden.
- 1.5 Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.
- 1.6 Anhaltspunkte in der Grundversorgung des jungen Menschen:
 1. Verletzungen des jungen Menschen sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt
 2. Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des jungen Menschen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen
 3. Der junge Mensch bekommt nicht genug zu trinken und / oder zu essen
 4. Die Körperpflege des jungen Menschen ist unzureichend
 5. Die Bekleidung des jungen Menschen lässt zu wünschen übrig
 6. Die Aufsicht über den jungen Menschen ist unzureichend
 7. Der junge Mensch hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf
 8. Der junge Mensch hat kein Dach über dem Kopf
 9. Der junge Mensch verfügt über keine geeignete Schlafstelle

- 1.7 Anhaltspunkte in der Familiensituation
 10. Das Einkommen der Familie reicht nicht aus
 11. Finanzielle Altlasten sind vorhanden
 12. Der Zustand der Wohnung ist besorgniserregend
 13. Mindestens ein Elternteil ist psychisch krank oder suchtkrank
 14. Mindestens ein Elternteil ist aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung gehandicapt
 15. Das Erziehungsverhalten mindestens eines Elternteils schädigt den jungen Menschen
 16. Gefährdungen können von den Eltern nicht selbst abgewendet werden, bzw. es mangelt an der Problemeinsicht der Eltern
 17. Es mangelt an Kooperationsbereitschaft; Absprachen werden von den Eltern nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen

- 1.8 Anhaltspunkte in der Entwicklungssituation des jungen Menschen
 18. Der körperliche Entwicklungsstand des jungen Menschen weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab
 19. Krankheiten des jungen Menschen häufen sich
 20. Es gibt Anzeichen psychischer Störungen des jungen Menschen
 21. Es besteht die Gefahr einer Suchterkrankung des jungen Menschen und / oder die Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt
 22. Dem jungen Menschen fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten
 23. Mit oder in Kindertagesstätte, Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle gibt es starke Konflikte

- 1.9 Anhaltspunkte in der Erziehungssituation
 24. Die Familienkonstellation birgt Risiken
 25. In der Familie dominieren aggressive Verhaltensweisen
 26. Risikofaktoren in der Biographie der Eltern wirken nach
 27. Frühere Lebensereignisse belasten immer noch die Biographie des jungen Menschen
 28. Die Familie ist sozial und / oder kulturell isoliert
 29. Der Umgang mit extremistischen weltanschaulichen Gruppierungen gibt Anlass zur Sorge

- 1.10 In den vom Bayerischen Landesjugendamt herausgegebenen Sozialpädagogischen Diagnostiktabellen sind diese Anhaltspunkte berücksichtigt. Soweit beim Träger andere diagnostische Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen verwendet werden, sind sie auf Vollständigkeit zu überprüfen.

2. Einschätzung des Gefährdungsrisikos

- 2.1 Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z. B. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Angebot von Hilfen, Mitteilung an das Jugendamt) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Gefährdungsabschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Handeln erforderlich ist oder ob und wie lange zugewartet werden kann.

- 2.2 Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.
- 2.3 Das Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Trägern zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 72a SGB VIII

im folgenden „Jugendamt“

und

das
im folgenden „Träger“

schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 72a SGB VIII die folgende Vereinbarung:

§ 1

Allgemeiner Schutzauftrag

(1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

(2) § 72a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag durch den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen als Aufgabe der Jugendämter und verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe.

§ 2

Einbezogene Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen

In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen des Trägers einbezogen, mit denen der Träger Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 2 SGB VIII erfüllt.

§ 3

Verpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnissen

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII verpflichtet sich der Träger, nur Personen im Sinne des § 4 der Vereinbarung zu beschäftigen, zu beauftragen oder ehrenamtlich einzusetzen, von denen er sich zu Beginn und danach in der Regel alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis (FZ) nach §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 BZRG hat vorlegen lassen.

§ 4

Erfasster Personenkreis

(1) Erfasst sind alle vom Träger haupt- bzw. nebenberuflich beschäftigten oder beauftragten Personen, die unmittelbar oder mittelbar Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen.

Personen, die vom Träger der freien Jugendhilfe im Einzelfall gegen Entgelt mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB VIII betraut werden, ohne aber Angestellte zu sein (z. B. Honorarkräfte, Werkauftragnehmer), werden ebenfalls erfasst. Davon ausgenommen sind Personen, die nicht in einem Kontakt zu Minderjährigen stehen (z. B. Supervisoren).

(2) Weiterhin erfasst sind gem. § 72a Abs. 4 SGB VIII unter Verantwortung des freien Trägers tätige neben- oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Bei diesen Personen ist im Einzelfall zu entscheiden, bei welchen Tätigkeiten auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen ausnahmsweise auf die Einsichtnahme in das erweiterte FZ verzichtet werden darf.

Hierfür werden folgende Beurteilungskriterien vereinbart:

Bestehen vertrauensbildende und kontaktintensive Situationen, die ausgenutzt oder missbraucht werden können, erhöht sich das Gefährdungspotenzial für Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen. Es können jedoch auch unabhängig vom Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses Situationen bestehen, die allein aufgrund des potenziell möglichen Näheverhältnisses vom Täter / von der Täterin ausgenutzt und missbraucht werden können. Im Regelfall entstehen bei der Wahrnehmung auch von neben- und ehrenamtlichen Aufgaben im Wirkungskreis der Kinder- und Jugendhilfe sehr schnell Situationen, die wegen der Vertrauensstellung oder des intensiven Kontakts zu den Minderjährigen ausgenutzt werden könnten. Von daher wird empfohlen, im Regelfall ein erweitertes FZ einzuholen.

Im begründeten Einzelfall kann aber von der Einholung eines erweiterten FZ abgesehen werden, wenn bei einer Tätigkeit des/der ehrenamtlichen Helfers/Helferin wegen der Art, der Intensität oder der Dauer der Aufgabenwahrnehmung ein mögliches Gefährdungspotenzial nahezu ausgeschlossen werden kann.

Zur Abgrenzung, wann im Einzelfall von der Einholung eines erweiterten FZ abgesehen werden kann, werden folgende Kriterien an die Hand gegeben.

Insbesondere kann abgesehen werden, wenn die:

(a) Art des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

Bestimmendes Merkmal ist, dass keine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung oder vergleichbare Kontakte stattfinden. Maßgeblich ist hierbei der pädagogische Kontext, in dem die Tätigkeit stattfindet.

Ein Hierarchie- oder Machtverhältnis darf nicht vorliegen, denn damit wird das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Neben-/Ehrenamtlichen und dem Kind oder Jugendlichen erhöht, wodurch das Gefährdungspotenzial deutlich gesteigert sein kann. Von einem Hierarchie- oder Machtverhältnis ist regelmäßig auszugehen, wenn eine steuernde, anlernende, fortbildende, Wissen vermittelnde oder pflegende Tätigkeit besteht.

Bei der Tätigkeit von Jugendlichen (14–17 Jahre) als Neben- oder Ehrenamtliche kann auch die Bewertung der Altersdifferenz zu dem betreuten oder beaufsichtigten Kind bzw. Jugendlichen eine Rolle spielen. Das Risiko, dass ein Hierarchie- oder Machtverhältnis oder eine besondere Vertrauenssituation entsteht, welche zu einem sexuellen Übergriff ausgenutzt oder missbraucht werden könnte, kann bei einer sehr geringen Altersdifferenz eher verneint werden.

Bei der Entscheidung über das Absehen von einer Einsichtnahme in das erweiterte FZ ist zu berücksichtigen, ob die Kinder und/oder Jugendlichen, zu denen über die Tätigkeit im Einzelfall Kontakt besteht, besondere Merkmale aufweisen (z. B. Kleinkindalter, Einschränkungen aufgrund besonderer persönlicher Merkmale oder einer Behinderung). Sofern diese Merkmale ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis oder Schutzbedürfnis vermitteln, sollte die Einsicht in ein erweitertes FZ verlangt werden.

(b) Intensität des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

Das Gefährdungspotenzial wird regelmäßig geringer sein, wenn die Tätigkeit von mehreren Personen ausgeübt wird. Hier findet eine Form von sozialer Kontrolle statt, die die Gefahr eines Übergriffs während der Tätigkeit mindern kann (z. B. Leitung einer Kindergruppe im Team gegenüber einer alleinigen Leitung). Gleiches gilt dahingehend, ob die Tätigkeit in einem offenen oder in einem geschlossenen Kontext stattfindet – sowohl bezogen auf die Räumlichkeiten, ob diese von außen einsehbar (z. B. Schulhof, Open-Air-Veranstaltung, öffentlich zugängliche Halle, Spielfest) oder abgeschlossen, vor öffentlichen Einblicken geschützt sind (z. B. Übungsräume im kulturellen Bereich, Wohnbereich von Kindern und Jugendlichen in Heimen), als auch auf die strukturelle Zusammensetzung bzw. Stabilität der Gruppe, ob diese sich regelmäßig ändert (z. B. offener Jugendtreff) oder konstant bleibt (z. B. Ferienfreizeit, Zeltlager). Bei sehr offenen Kontexten kann daher im Einzelfall von der Vorlage abgesehen werden.

Ein geringerer Grad der Intensität kann bei einer ausschließlichen Tätigkeit in einer Gruppe gegeben sein. Während bei Tätigkeiten mit nur einem einzelnen Kind oder Jugendlichen regelmäßig ein besonderer Grad der Intensität anzunehmen ist (z. B. Nachhilfeunterricht, Einzelpatte/in, Musikunterricht eines einzelnen Kindes/Jugendlichen).

Je nach konkreter Art der Tätigkeit kann eine besondere, gefahren erhöhende Intensität bei der Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen entstehen, wenn hierfür eine gewisse Intimität oder ein Wirken in der Sphäre des Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist (z. B. Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden). In diesen Fällen sollte auf jeden Fall die Einsicht in ein erweitertes FZ verlangt werden.

(c) Dauer des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

Um ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen zu können, ist eine gewisse Dauer oder Regelmäßigkeit der Tätigkeit nötig. Von daher ist bei Tätigkeiten, die nur einmalig, punktuell oder gelegentlich stattfinden, das Gefährdungspotenzial in der Regel deutlich geringer, so dass nach Einzelfallprüfung von einer Einsichtnahme in das erweiterte FZ abgesehen werden kann. Bei der Bewertung der Dauer muss allerdings auch berücksichtigt werden, ob es sich jeweils um dieselben Kinder oder Jugendlichen handelt, mit denen durch die Tätigkeit für eine gewisse Dauer der Kontakt besteht, oder ob diese regelmäßig wechseln.

Zu beachten gilt es, dass auch eine einmalige Tätigkeit eine gefahren erhöhende Zeitspanne umfassen kann, die die Vorlage eines erweiterten FZ erforderlich macht (z. B. einmalige Betreuung von Kindern/Jugendlichen bei einer längeren Ferienfreizeit).

§ 5

Tätigkeitsausschluss

Der Träger verpflichtet sich, sicherzustellen, dass er keine Person haupt- oder nebenberuflich beschäftigt bzw. ehrenamtlich mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen einsetzt, sofern diese Person i. S.d. § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt ist.

§ 6

Kostentragung

Der Kostenaufwand des Trägers wird bei den Kostenvereinbarungen, Entgeltvereinbarungen oder bei der Förderung berücksichtigt. Auf die Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf Kostenbefreiung beim Bundesamt für Justiz zu stellen, wird verwiesen.

§ 7

Datenschutz

(1) Bei der Vorlage von Führungszeugnissen durch Beschäftigte gilt:
Das Führungszeugnis darf zur Personalakte genommen werden.

(2) Bei der Einsichtnahme in Führungszeugnisse Ehrenamtlicher gilt:
Der Träger ist befugt, den Umstand der Einsichtnahme in das erweiterte FZ, das Datum des FZ sowie die Tatsache, dass keine einschlägigen Vorstrafen enthalten sind, zu speichern.
Das FZ darf nicht zur Akte genommen werden.

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Wird im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Bei ehrenamtlich Tätigen, die wiederholt eingesetzt werden, wird empfohlen, das Einverständnis der Betroffenen zur Datenspeicherung bis zur Beendigung der Tätigkeit für den Träger einzuholen.

....., den

.....

Träger

Anlagen

I. Gesetzestext

§ 72a SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

II. § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfasst folgende Straftatbestände des StGB:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §§ 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 bis 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz pornografischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornografischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abrufen kinder- und jugendpornografischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornografischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 201a Abs. 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

III. Wo erhalte ich ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Ein „erweitertes Führungszeugnis“ wird nach § 30 a Abs. 1 BZRG erteilt, wenn dies in gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist, oder wenn das Führungszeugnis für die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a des 8. Buchs Sozialgesetzbuch, eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder eine Tätigkeit benötigt wird, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

Bei der Antragstellung ist eine schriftliche Aufforderung der Stelle vorzulegen, die das "erweiterte Führungszeugnis" verlangt und in der diese bestätigt, dass die Voraussetzungen des § 30a Abs. 1 BZRG für die Erteilung eines solchen Führungszeugnisses vorliegen. Bei Selbständigen reicht die Bescheinigung der Antrag stellenden Person aus.

Das Führungszeugnis ist durch die betroffene Person persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses bei der örtlichen Meldebehörde oder über das Online-Portal des Bundesamts für Justiz (Hierfür benötigen Sie den neuen elektronischen Personalausweis bzw. einen elektronischen Aufenthaltstitel und ein Kartenlesegerät.) zu beantragen.

Personen, die von der Meldepflicht befreit oder ohne festen Wohnsitz sind, können ihren Führungszeugnisantrag bei der Meldebehörde stellen, in deren Bezirk sie sich gewöhnlich aufhalten.

Wird die betroffene Person gesetzlich vertreten (z. B. Minderjährige), ist auch die Vertretungsperson antragsberechtigt. Bei Geschäftsunfähigkeit der betroffenen Person ist nur ihr gesetzlicher Vertreter antragsberechtigt. Die gesetzliche Vertretungsperson hat bei der Antragstellung ihre Vertretungsmacht nachzuweisen. Eine Bevollmächtigung zur Antragstellung ist nicht möglich.

Das Führungszeugnis wird durch das Bundesamt für Justiz ausgestellt. Ein Privatführungszeugnis übersendet das Bundesamt für Justiz nur an die antragstellende Person. Ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer deutschen Behörde wird der betreffenden Behörde durch das Bundesamt für Justiz unmittelbar übersandt.

Quelle: https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inland/FAQ_node.html#faq5504812

IV. Muster zur Aufforderung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG

.....

.....

.....

Name/Anschrift des Trägers

Bestätigung

zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass wir als Träger der Jugendhilfe gem. § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die beruflich bzw. neben-/ehrenamtlich Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a) BZRG zu überprüfen haben.

Frau/Herr,

geboren am in,

wird aufgefordert, für ihre/seine (künftige) Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a) BZRG vorzulegen.

.....

Datum, Ort

.....

Unterschrift des Trägers

V. Antrag auf Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis

Die Erteilung eines eFZ ist zwar grundsätzlich gebührenpflichtig. Für ehrenamtlich Tätige ist das eFZ nach Auskunft des Bundesamtes für Justiz jedoch gebührenfrei. Gebührenbefreiung ist bei der Meldebehörde unter Nachweis des Verwendungszwecks zu beantragen.

Als Verwendungszweck sollte angegeben werden:
Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a SGB VIII.

Das entsprechende Formular findet sich hier:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/BZR/Gebuehrenbefreiung.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Muster:

┌

Antrag auf Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis

Ordnungsdaten	01	02	↳ Geburtstag	
Personendaten	07		↳ Geburtsname	
	08		↳ Nur bei Abweichung vom Geburtsnamen: Familienname	
	09		↳ Vornamen	
	10		↳ Geburtsort	
	11	<input type="checkbox"/> Deutsche(r)	12	↳ Andere Staatsangehörigkeit
	14		↳ Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	
	15		↳ Geburtsname der Mutter	
	16		↳ Bei Antragstellung durch einen gesetzlichen Vertreter: Anschrift des gesetzlichen Vertreters	

Ich beantrage Gebührenerlass:

1. Wegen Mittellosigkeit.....

2. Wegen besonderen Verwendungszwecks

Angabe des Verwendungszwecks:

.....

.....

Bitte beachten Sie die Hinweise im Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis.
Das Merkblatt finden Sie unter:
www.bundesjustizamt.de (Bürgerdienste).

Raum für weitere Begründung des Antrags:

Bescheinigung der Behörde

Die Mittellosigkeit des Antragstellers wird bestätigt.
(Hinweis: Bei Mittellosigkeit von Schülern ist auch die Mittellosigkeit der Unterhaltsverpflichteten zu prüfen.)

Der besondere Verwendungszweck wird bestätigt.

Dienstiegelabdruck

..... (Behörde)

..... (Ort, Datum)

..... (Unterschrift)

Raum für Vermerke der Behörde:

Kita-Beobachtungsbogen-Nr.:

Datum:

Name Kita-MA:

1. Beobachtung durch:		
<input type="radio"/> eigene Beobachtung	Name, Vorname	
<input type="radio"/> KollegIn	Straße	
<input type="radio"/> andere Eltern	Ort	
<input type="radio"/> sonstige	Telefon	

2. Angaben zum Kind		
Name, Vorname		Alter
wohnt bei (Name):		
Adresse (Straße, Ort):		

3. Angaben zur Familie	
<input type="radio"/> leibl. Mutter: <input type="radio"/> nicht leibl. Mutter	
Straße/Wohnort	
Telefon	
<input type="radio"/> leibl. Vater: <input type="radio"/> nicht leibl. Vater	
Straße/Wohnort	
Telefon	

Bitte dringend beachten:

Die **Personen- und Sozialdaten** dieser Seite sind **nur für die Kita-interne Erfassung** von Bedeutung. In der Besprechung mit der IseF-Fachkraft (sowohl telefonisch als auch persönlich) unterliegen diese Daten der **Schweigepflicht** und dürfen gegenüber der IseF-Fachkraft nicht genannt werden.



1. Zu beurteilende Situation / Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung

2. Familiäre Situation

3. Anzeichen für Kindeswohlgefährdung in der Vergangenheit

4. Einschätzung der Erzieherin

5. Ressourcen

6. Gab es schon früher Gespräche mit den Eltern? Damaliger Inhalt der Gespräche?

7. Gab es Hilfsangebote? Nahmen die Eltern Hilfe an?

8. Ergebnis der Beurteilung

9. Nächste Schritte

- Überprüfung im Team am: _____
- Einschaltung der Insoweit erfahrenen Fachkraft-geplant am: _____
- Gespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten – geplant am: _____
- sonstiges: _____
- _____



Selbstverpflichtungserklärung Kinderschutz

Name, Vorname: _____

Funktion: _____

Einrichtung: _____

Hiermit bestätige Ich, dass ich das Kinderschutzkonzept des AWO Bezirksverbandes Ndb./ Opf. e. V. gelesen und verstanden habe. Ich werde die ausgeführten Richtlinien und Handlungsvorgaben in meinem pädagogischen Handeln umsetzen.

Ferner verpflichte ich mich,

- Kindern, Eltern und Kollegen mit Wertschätzung und Respekt zu begegnen, unabhängig von Geschlecht, Alter, Behinderung, kulturellem und/oder religiösem Hintergrund, sexueller Orientierung und sexueller Identität.
- achtsam, selbstkritisch und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz umzugehen.
- mein pädagogisches Handeln stets zu hinterfragen und ggf. anzupassen.
- die Privat- und Intimsphäre der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu respektieren.
- jegliche Art von körperlicher, seelischer und verbaler Bedrohung und Gewalt zu unterlassen.
- im Verdachtsfall von Kindeswohlgefährdung (durch Mitarbeiter*innen, Eltern, außenstehende Personen) Vorgesetzte zu informieren sowie die internen Verfahrensabläufe zu beachten und umzusetzen.
- die Datenschutz- und Schweigepflichtvereinbarung des AWO Bezirksverbandes Ndb./ Opf. e. V. einzuhalten, insbesondere im Umgang mit sozialen Medien.

Ort, Datum

Unterschrift